

Die Säkularisation von 1802/03 und Baden

Am 25. Februar 1803 verabschiedete ein Ausschuß des Reichstags zu Regensburg, eine sogenannte Reichsdeputation, einen Beschluß, der die Auflagen von vorangegangenen internationalen Friedensverträgen in Reichsrecht umsetzen sollte. Die Folge war eine völlige Umgestaltung des Alten Reiches. Obwohl auch weltliche Reichsstände betroffen waren, nämlich die rechtsrheinische Kurpfalz und die allermeisten Reichsstädte, ist mit dem Reichsdeputationshauptschluß in der historischen Erinnerung vor allem der Begriff der Säkularisation verbunden. In der Tat stellte die große Säkularisation von 1802/03 für den Süden Deutschlands gewiß das einschneidendste und folgenreichste Ereignis des allgemeinen Umbruchs jener Jahre dar. Man könnte sogar sagen, sie habe das, was am Alten Reich nach den Erschütterungen der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges noch mittelalterlich geblieben war, endgültig und noch dazu radikal beseitigt. Obwohl sie beileibe kein Einzelfall in der europäischen Geschichte war, blieb es ihr vorbehalten, als die Säkularisation schlechthin ins öffentliche Bewußtsein einzugehen. Dabei ist das Urteil über sie je nach weltanschaulicher Orientierung oder konfessioneller Gebundenheit durchaus gespalten; denn der Horizont an historischen Erklärungsmöglichkeiten der jetzt Lebenden reicht noch in jene Zeit zurück. Um die gravierenden Wirkungen verstehen und besser in den Gesamtzusammenhang einordnen zu können, fragt man am besten nach den Ursachen der Verläufe, die zur Säkularisation geführt haben, wobei aber auch die individuelle Verantwortung der damals politisch Handelnden nicht ausgeblendet werden sollte.

Gewöhnlich wird die Säkularisation unzulässig verkürzt auf die Aufhebung von

Klöstern, so daß es angebracht erscheint, zunächst den Begriff allgemein zu erklären und die Vorgänge von 1802/03 strukturell einzuordnen. Lange Zeit wurden die Begriffe „Säkularisation“ und „Säkularisierung“ nebeneinander synonym gebraucht, und zwar für verschiedene Bedeutungen, nämlich einmal die Beschlagnahmung von Kirchengut, weiterhin den Prozeß der Profanierung religiös-kirchlichen Lebens und schließlich die Emanzipation des Staates von religiös-kirchlichen Bestimmungen. Im engeren historischen Sinn wird der Begriff Säkularisation gewöhnlich jetzt konkreter verstanden als Übergang von geistlichem Eigentum und von Hoheitsrechten in weltliche Verfügungsgewalt. Säkularisierung pflegt man demgegenüber als Verweltlichung im Sinne eines geschichtlichen Prozesses zu verstehen.

Da die Kirche im Alten Reich nicht nur geistliche, sondern zugleich auch weltliche Befugnisse besaß und ausübte, sollte bei der Säkularisation unterschieden werden zwischen Herrschaftsenteignung – z. B. bei Hochstiften und Reichsabteien – und als Vermögensenteignung – z. B. bei landsässigen Klöstern. Stets ging es aber um eine „Weltlichmachung“ geistlichen Besitzes. Herrschaftssäkularisation bedeutet also den Verlust der staatlichen Hoheitsgewalt, und die Einverleibung des somit erloschenen geistlichen Territoriums in einen weltlichen Staat. Vermögenssäkularisation bedeutet die materielle Enteignung und kann sich ihrerseits auf beide Rechtsformen von Kirchengut erstrecken: Zum einen ist sie eine Folge der Herrschaftssäkularisation, indem den bisherigen reichsunmittelbaren geistlichen Fürsten auch die ökonomische Grundlage ihrer Herrschaft entzogen wird. Zum andern erstreckt sie sich auch auf Besitz kirchlicher

Institutionen innerhalb von Territorien, sie mochten reichsmittelbar, landständisch oder einfach nur landsässig gewesen sein. In beiden Fällen bedeutet die Vermögenssäkularisation die Konfiskation von Eigentum. Die geistliche Gewalt der Amtsinhaber blieb vom Säkularisationsvorgang unberührt, wenngleich sich der weitgehende Wegfall der dinglichen Grundlage für ihre Amtsausübung natürlich ausgewirkt haben muß.

Es war die überlegene französische Diplomatie, die bei den Verhandlungen zum Abschluß des Westfälischen Friedens 1647 erstmals die Erfüllung weltlicher Entschädigungsforderungen mit geistlichem Besitz, nämlich norddeutschen Bistümern, als Säkularisation bezeichnete. Vorgänge dieser Art hatte es freilich schon zuvor gegeben, z. B. die Umwandlung des Deutschordenslandes Preußen in ein weltliches Herzogtum 1525, die Eingliederung des Bistums Utrecht in das Herzogtum Burgund 1528 und der Bistümer Metz, Toul und Verdun in das Königreich Frankreich 1552. Die durch die Reformation geänderte Auffassung von Kirche und ihrem Verhältnis zur weltlichen Macht äußerte sich in der im Augsburger Bekenntnis formulierten strikten Trennung von geistlichem und weltlichem Amt. Dies war im Grunde nicht recht vereinbar mit der Verfassungswirklichkeit im Reich. Denn seit dem zehnten Jahrhundert waren die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe auch Fürsten gewesen; das Wormser Konkordat von 1122 hatte dies bestätigt. Später gelangten auch nicht wenige Äbte, z. B. der von St. Blasien, auch Äbtissinen, wie z. B. die von Buchau, und Stiftspröpste, wie der von Ellwangen, zu reichsfürstlicher Würde. Eine solche Verbindung von geistlichem Amt und weltlicher Herrschaft in einem Fürstentum gab es – sieht man vom Kirchenstaat ab – nur im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, ja diese „Reichskirche“ machte gerade in der Neuzeit einen guten Teil seines Wesens aus und stellte einen für den Kaiser unverzichtbaren Partner dar, ohne indessen ein eigentlicher Machtfaktor sein zu können.

Da die Säkularisation von 1802/03 aus diesem Grund eben mehr als nur Kirchengut im Sinne von Liegenschaften, deren Einkünfte der Kirche zugutekamen, erfaßte, handelte es sich um zwei verschiedene Vorgänge. Man hält sie

nur deshalb nicht scharf genug auseinander, weil die obere geistliche Verwaltung nach einer Phase der Schwächung durch die Neuschaffung von Diözesen im 19. Jahrhundert wiedererstande ist, die Klöster dagegen nur in Ausnahmefällen überdauerten. Jedenfalls hat man zweierlei zu unterscheiden: zum einen die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer, also zunächst der Erzstifte, von denen nur das Mainzer durch Verpflanzung nach Regensburg noch bis 1810 Bestand hatte, sodann der Hochstifte, wie z. B. Speyer, und der Reichsstifte, wie z. B. Salem, zum andern die Aufhebung sämtlicher Stifte und Klöster innerhalb der Territorien samt der Einziehung ihres Besitzes zugunsten von deren Fürsten. Dies letztere gilt selbstverständlich fast ausschließlich für katholische Gebiete, wo es überhaupt noch Klöster und Stifte gab; in Einzelfällen sind aber auch evangelische Besitzkomplexe verstaatlicht worden, die aus im Zuge der Reformation säkularisiertem Klosterbesitz gebildet worden waren. Aufsehen erregte damals und im Nachhinein auch noch heute sowohl die Entschädigung eines evangelischen Fürstenhauses wie der Markgrafen von Baden oder der Herzöge von Württemberg mit zuvor reichsunmittelbaren katholischen Gebieten, als auch die Einziehung von landsässigen Klöstern durch eine katholische Dynastie wie in Bayern „zum Wohle des Staates“.

Beide Vorgehensweisen sind durchaus unterschiedlich zu beurteilen, und doch werden sie unter dem Begriff der Säkularisation zusammengefaßt; freilich spricht man dann auch von Totalsäkularisation. Dieser Vorgang stellte die größte Besitzverschiebung in der Geschichte des Alten Reiches dar und leitete die Auflösung seiner Verfassung unmittelbar ein. Er kam nicht plötzlich wie aus höherer politischer, schon garnicht außenpolitischer Gewalt, sondern war im Denken der Zeitgenossen über Jahrzehnte hin vorbereitet worden. Dies gilt selbstverständlich in erster Linie für diejenigen, die daraus Nutzen ziehen sollten, aber in gewisser Weise auch für die davon negativ Betroffenen. Diese, zumal die Mönche, hatte das aufklärerische Gedankengut gewissen Rechtfertigungszwängen ausgesetzt; nicht wenige hatten respektable wissenschaftliche Beiträge als „klösterliche Aufklärung“ geleistet und dabei

verkannt, daß die Entwicklung dennoch über sie hinweggehen würde. Indessen genügte es nicht, an den geistigen Strömungen der Zeit teilzuhaben. Das evangelische Deutschland fühlte sich gleichwohl dem katholischen Süden überlegen und sah mit Reserve, bisweilen auch Verachtung auf Frömmigkeitsformen wie Heiligenverehrung, Prozessionen und Wallfahrten herab.

Eine Äußerung des Freiherrn vom Stein kann diese Auffassung gut verdeutlichen: *Ich gestehe, ich halte die Kloster Anstalten für den Sitz des Aberglaubens oder eines dumpfen Hinbrütens oder der Dissolution und Insubordination, ihr Geist ist im Widerspruch mit dem Geist wahrer Religion und der ersten Pflicht des Menschen, gemeinnütziger Tätigkeit. Man hebe die Institute auf, schone die Individuen, die örtlichen Anstalten, verbessere Lehr- und religiöse Anstalten, denn der Catholicism als Ausfluß des Mönchsweusens ist wahre Geisteslähmung.* Vor allem die Klöster schienen im Widerspruch zum Zeitgeist zu stehen, wodurch der ganzen Diskussion die wichtigste Begründung für Säkularisationsmaßnahmen an die Hand gegeben war. Wer säkularisierte, befand sich auf der Höhe der Zeit.

Die Veränderung in der Mentalität der Reichsbevölkerung, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzog, war in erster Linie der Machtverschiebung nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges geschuldet. Preußens Erfolg war der eines effektiven Staatswesens, was auch in Österreich einen Modernisierungsschub auslösen mußte. Die überlegene protestantische Wissenschaft, die vor allem an den Universitäten Göttingen und Halle blühte, führte auch auf katholischer Seite zu Bestrebungen, wie in Frankreich eine Nationalkirche zu schaffen oder gar die getrennten Konfessionen ohne Rücksicht auf die Kurie wiederzuvereinigen. Dafür war jedoch Österreich nicht zu gewinnen; vielmehr machte sich Kaiser Joseph II. seinerseits ein Staatskirchentum zu eigen und trennte auf sein Territorium übergreifende Diözesananteile von Reichsbistümern ab: die katholische Großmacht Österreich hatte sich dadurch über den Kaiser als den Schützer der Reichskirche gestellt. Auch im Bayern Karl Theodors zeigten sich ähnliche Tendenzen. Im

Grunde war die Reichskirche schon seit Mitte der 1780er Jahre auf sich allein gestellt und hatte weder an der Habsburger noch an der Wittelsbacher Dynastie noch gar an der Kurie einen Rückhalt.

Daß vor diesem Hintergrund die Existenz von geistlichen Fürstentümern und von Klöstern generell in Frage gestellt wurde, wundert nicht, mögen sie sich auch, was vielfach der Fall war, in einer guten Verfassung befunden haben. Als erratische Blöcke im Reichsganzen störten sie moderne Verfassungsvorstellungen oder galten einfach als nicht nützlich, so daß sie sich übergeordneten Zwecksetzungen zu fügen haben würden. Die Literatin Sophie La Roche kleidete diese Erwartung in die Worte: *... die geistlichen Stifter und Länder sind Sparpfennige unserer großen weltlichen Fürsten, die sie bei der nächsten großen Gelegenheit angreifen und teilen werden.* Daß es auf evangelischer Seite eine stetige Bereitschaft gab, die vielfach zu Unrecht als verlottert diffamierten geistlichen Reichsstände zu beseitigen, versteht sich. Säkularisationspläne dieser Art, denen im Grunde schon Bestimmungen des Westfälischen Friedens entsprochen hatten, waren seither nicht selten gewesen, ohne daß sie freilich umgesetzt werden konnten. Es waren katholische Mächte, die hier vorangingen: Der Vertreibung der Gesellschaft Jesu aus Frankreich und Spanien folgte die Aufhebung dieses Ordens durch den Papst 1773; gemäß aufklärerischem Verständnis beanspruchten die Staaten die herrenlosen Güter, um sie in für das Gemeinwohl nützlichen Gebrauch zu nehmen. Auf die Verbesserung der Pfarrseelsorge gerichteter Reformwille war einer, Aufbesserung der Finanzen ein weiterer Beweggrund für Kaiser Joseph II., 1781 in Österreich etwa 700 Klöster kontemplativer Orden aufzuheben.

In der Aufklärungszeit war es üblich, an die gelehrte Welt wichtige Fragen der Zeit öffentlich zu richten und einen Preis für die beste Antwort auszuschreiben. 1786 stellte der Fuldaer Domherr und Regierungspräsident Anton Freiherr von Bibra zum Thema: „Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland“ eine solche Preisfrage. Sie hatte eine große Fülle von – zumeist kritischen – Schriften und Aufsätzen zur Folge, durch welche die

Reichskirche sehr in Frage gestellt wurde. Nach dem Ausbruch der Französischen Revolution boten die Beschlüsse der Pariser Nationalversammlung einen weiteren Anstoß, sich mit der Säkularisation zu beschäftigen. Schon am 2. November 1789 wurde das Kirchengut zum Nationaleigentum erklärt; 1790 und 1792 wurden zahlreiche Bistümer und sämtliche religiösen Gemeinschaften aufgehoben.

Von der Großen Revolution des Nachbarlandes ging tatsächlich ein zweifacher Impuls zur Säkularisation aus: Die Verstaatlichung des Kirchenguts, die Zivilkonstitution des Klerus bei Zerschlagung jeder kirchlichen Hierarchie und die Aufhebung aller Orden und Kongregationen wirkte einerseits abschreckend, andererseits, zumal die Kurie sich dem allem fügte, auch als Ermunterung zur Säkularisation. Der zweite, machtpolitische Impuls, war folgenreicher: Die wechselhaften militärischen Ereignisse führten dazu, daß das Reich in seiner bisherigen Gestalt von den beiden deutschen Großmächten bereits 1793 insgeheim aufgegeben wurde, es mithin nur noch ein Frage der Zeit war, wann die geistlichen Staaten verschwinden würden. Dies steht in klarem Widerspruch zu den Beteuerungen Österreichs, für das Reich, das seinerseits gegen das revolutionäre Frankreich große Anstrengungen unternahm, zu kämpfen.

Mit dem Zerfall des österreichisch-preußischen Bündnisses 1793/94 wuchsen die Säkularisationsgerüchte. Im Separatfriedensvertrag von Basel 1795 und einem Geheimvertrag (5. 8. 1796) ließ sich Preußen von Frankreich gegen die Verpflichtung zu strikter Neutralität Entschädigungen aus geistlichem Besitz im Rechtsrheinischen zusichern. Österreich dagegen hielt den Anschein, es wolle mit den Reichsständen weiter gegen Frankreich kämpfen, aufrecht, täuschte und mißbrauchte aber den Reichstag in unerhörter Weise für seine – im Ergebnis erfolglose – Großmachtpolitik. Noch 1795 folgten Verträge Frankreichs mit Hessen-Kassel, 1796 mit Württemberg (7. 8.) und Baden (22. 8.), in denen das Prinzip der Entschädigung für territoriale Verluste auf dem nun de facto französisch gewordenen linken Rheinufer durch Säkularisationen festgeschrieben wurde. Für den Fall, daß ein mit dem Reich zu schließender Friedensvertrag den

Rhein als Grenze festlegen würde, erlangte auch Baden in einem Geheimartikel Zusagen für künftige großzügige Entschädigungen, nämlich den auf deutscher Seite gelegenen Teil des Hochstifts Konstanz einschließlich der Insel Reichenau und der Propstei Oehningen, die bischöflich Baseler Landvogtei Schliengen, die rechtsrheinischen Teile der Hochstifte Straßburg und Speyer, ferner mit Seligenstadt einen Teil des Erzstifts Mainz. Ferner sagte Frankreich zu, auch für die Säkularisation aller Güter, Einkünfte und Rechte einzutreten, die geistliche Institutionen mit Hauptsitz auf dem rechten Rheinufer im badischen Territorium oder in den mit ihm zu vereinigenden geistlichen Staaten besäßen.

Die militärische Erschöpfung Österreichs verlangte 1797 einen Waffenstillstand. Der Wiener Hof ließ den Reichstag auch dann noch im Glauben, er verhandle auf der Basis der Integrität des Reiches, als er im Vertrag von Campo Formio (18. 10.) den größten Teil des linken Rheinufer in Geheimartikeln Frankreich zusprach. Als dies beim Reichstag bekannt wurde, war die Empörung groß; jedoch mußten die Reichsvertreter bei den in Rastatt anberaumten Friedensverhandlungen auf dieser Grundlage operieren. Eine Fehleinschätzung des Kurmainzer Gesandten von Albin, der glaubte, auf diese Weise wenigstens die drei geistlichen Kurfürstentümer retten zu können, veranlaßte ihn, der französischen und preußischen Position der Totalsäkularisation zur Entschädigung für an Frankreich fallende Gebiete beizutreten, was die Reichsstände nolens volens am 4. April 1798 mitvollzogen. Damit war aus einer hektischen und schwer überschaubaren Situation heraus die staatsrechtliche Voraussetzung für die große Säkularisation tendenziell geschaffen. Österreich hatte indessen in Rastatt das Prinzip der Teilsäkularisation, also der Erhaltung wenigstens eines Teils der geistlichen Reichsfürstentümer, vertreten. Diesen Standpunkt hatte übrigens auch die Markgrafschaft Baden vertreten, deren Vertreter sich für eine Enteignung *nur nach Nothdurft* aussprachen. Nach dem Abbruch des Friedenskongresses 1799 und der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen hätte freilich nur noch österreichisches Waffenglück die große Säkularisation verhindern können;

denn in Wien hatte man eingesehen, daß auch die kleineren süddeutschen Reichsstände für die österreichische Politik wichtig waren. Im zweiten Koalitionskrieg erlebte Österreich freilich eine schlimme Niederlage.

Der daraufhin am 9. Februar 1801 in Lunéville mit Frankreich auf der Grundlage des Vertrags von Campo Formio geschlossene Frieden sprach das ganze linke Rheinufer Frankreich zu und stellte die Abwicklung des Entschädigungsgeschäfts unter dessen Aufsicht. Artikel 1 traf bereits eine wichtige Festlegung: nur *Princes héréditaires*, also Fürsten, für die erbliche Nachfolge in Frage kam, waren zu entschädigen. Die geistlichen Fürsten waren damit von vornherein ausgeschlossen. Die Vertragspartner beriefen sich in diesem Zusammenhang zu Unrecht auf die in Rastatt aufgestellten Grundsätze, die jedoch nur von Entschädigung, nicht jedoch von deren grundsätzlicher Beschränkung auf weltliche Reichsstände ausgegangen waren. Die Kurie in Rom beugte sich dem politischen Druck: Ohne Rücksicht auf künftig für das rechtsrheinische Gebiet zu treffende Regelungen wurden die linksrheinischen Teile der deutschen Diözesen kirchenrechtlich durch die Zirkumskriptionsbulle vom 29. November 1801 von der Reichskirche abgetrennt und der Kirchenorganisation Frankreichs einverleibt.

Die österreichische Politik, um die sich der antriebsarme Kaiser Franz II. im Grunde nie gekümmert hatte, war damals an einem Tiefpunkt angelangt. Zeitweise konnte sich zwar Graf Trauttmannsdorf mit seiner Maxime durchsetzen, die einzelnen Staaten sollten nur soviel an Entschädigung erhalten, wie sie wirklich verloren hätten, wodurch geistliche Fürstentümer hätten gerettet werden können. Jedoch verhinderte die damals bestehende völlige Desorganisation und Lethargie des Wiener Hofes eine Umsetzung der Entschädigungen in dem durch die Reichsverfassung gesetzten Rahmen. Erst dadurch gewann das Prinzip der Staatssouveränität die Oberhand, vor dessen Hintergrund die Gesandten der deutschen Fürsten in einem unwürdigen Wettlauf in den Vorzimmern des Ersten Konsuls Napoleon Bonaparte und des Außenministers Talleyrand durch Bestechungsgelder möglichst große Stücke des Entschädigungskuchens zu erlangen suchten.

Da der Friede von Lunéville mit Österreich und dem Reich geschlossen worden war, hätte auch der Reichstag mit den Entschädigungsverhandlungen befaßt werden müssen. Vom Kaiser dazu aufgefordert, unterbreitete er einen Vorschlag. Der Wiener Hof, der den Reichstag in Regensburg über seine politischen Absichten ohnehin im Unklaren ließ, folgte diesem jedoch nicht. Während man in Wien den ganzen Sommer 1801 über untätig blieb, ließen sich Württemberg, Baden und etwas später auch Bayern in Paris stattliche Entschädigungen versprechen, so daß die Vorentscheidung über den eigentlichen Umfang der Säkularisation ohne den Reichstag fiel. Endlich am 20. Juli einigten sich Preußen und Österreich, das Entschädigungsgeschäft einer außerordentlichen Reichsdeputation zu übertragen. Solche Deputationen waren Ausschüsse des Reichstags zur Bearbeitung und Lösung besonderer Fragen, die ein hohes Maß von verfassungsmäßiger Eigenständigkeit erreicht hatten. Die Deputation, die der Kaiser dem Reichstag vorschlug und die dieser am 2. Oktober 1801 gegen die Voten einiger geistlicher Fürsten billigte, setzte sich aus Vertretern von Österreich, Preußen, Mainz, Sachsen, Pfalzbayern, des Hoch- und Deutschmeisters, Württembergs und Hessen-Kassels zusammen. Aus unbegreiflichen Gründen weigerte sich jedoch der Kaiser über lange Monate, diese Deputation überhaupt einzuberufen und beraubte sich so jeder Möglichkeit, im Sinne des Reichs noch etwas zu bewirken. Auch eine Verständigung Österreichs mit Rußland, die nach der Thronbesteigung Zar Alexanders I. möglich schien, kam nicht zustande. Vielmehr wurde dieser letztere in der Entschädigungsfrage aktiv, die ihm wegen seiner nahen Verwandten in Deutschland, insbesondere dem Haus Baden, am Herzen lag; auch fühlte er sich als Garant der Reichsverfassung – quasi in der Nachfolge Schwedens – dazu berechtigt. Die zwangsläufige Annäherung an Napoleon führte zu dem russisch-französischen Geheimabkommen vom 11. Oktober 1801, worin sich beide Mächte verpflichteten, die Verteilung der Entschädigung der auf dem linken Rheinufer depossidierten Fürsten in vollkommener gegenseitiger Eintracht vorzunehmen.

Beide Mächte legten schließlich am 3. Juni 1802 den von ihnen ausgearbeiteten Ent-

schädigungsplan vor, der die vollständige Säkularisation aller geistlichen Fürstentümer mit Ausnahme von Mainz vorsah. Der Reichstag war zwischenzeitlich von allen Verhandlungen ausgeschlossen gewesen. Erst jetzt, am 2. August 1802, rief der Kaiser die Reichsdeputation zusammen. An dem ihr vorgelegten Entschädigungsplan wurden noch einige kleinere Veränderungen vorgenommen, deren Ratifizierung der Kaiser aber zunächst verweigerte. Nach weiteren Verbesserungen kam es zur abschließenden Verhandlung durch die Reichsdeputation ab 7. Januar 1803. Am 25. Februar entschloß sie sich, wie eingangs gesagt, zur Annahme. Dieses unter dem Begriff „Reichsdeputationshauptschluß“ in die Geschichte eingegangene Votum verabschiedete der Reichstag am 24. März 1803. Die Genehmigung durch den Kaiser vom 27. April verlieh ihm den Charakter eines – des letzten – Reichsgrundgesetzes, mit dem das Politikum des Entschädigungsgeschäfts freilich kaum zu bemängeln war. Mit guten Gründen wurde seine Verfassungsmäßigkeit bestritten, und die Erschütterungen, die der Reichsdeputationshauptschluß verursachte, trugen ganz wesentlich zum Untergang des Reiches nur drei Jahre später bei.

Der Westfälische Frieden, das seit 1648 geltende Grundgesetz des Reiches, das eine Existenzgarantie für die Reichskirche enthalten hatte, war durch deren Beseitigung im Kern zerstört. Schon die Teilungen Polens und die Vernichtung der Republik Venedig 1797 waren moralisch fragwürdig gewesen; dies setzte sich nun fort. Das von der revolutionären Republik Frankreich verfolgte Prinzip der Expansion hatten sich nun auch die antirevolutionären Mächte zu eigen gemacht. Man begnügte sich nicht mehr damit, wie seither das Land des Gegners nach dessen Niederlage zu verkleinern, sondern man ging zur Vernichtung selbständiger Staaten über. Der Reichsdeputationshauptschluß verteilte die weltliche Herrschaft der geistlichen Fürsten restlos, und zwar ohne irgendeine legitimierende Säkularisationsklausel, und entzog ihnen auf diese Weise die Herrschaftsbasis. Als einzige Ausnahme blieb der Mainzer Erzstuhl erhalten, der nach Regensburg transferiert und rechtsrheinisch eine territoriale Basis aus geistlichem Besitz

behielt, der sog. Fürstprimatische Staat des Erzbischofs Karl Theodor von Dalberg.

Die Artikel 34 und 35 gingen noch weiter und schrieben das Prinzip der Totalsäkularisation fest, indem das Eigentum der Domkapitel zum Bischofsgut geschlagen wurde und mit diesem auf die neuen Besitzer überging. Außerdem wurde der Besitz aller unmittelbaren und mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster beider Konfessionen der *freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren* anheimgegeben. Eher zufällig hatte eine bayrische Intervention bei Napoleon diese folgenreiche Bestimmung bewirkt. Die Ermächtigung zur Säkularisation galt im Übrigen für alle Reichsfürsten, gehörten sie nun zum Kreis der Entschädigungsberechtigten oder nicht. Diese Bestimmung stand in keinem Zusammenhang mit dem der Reichsdeputation erteilten Auftrag und überschritt eindeutig deren Kompetenz. Durch diese Festlegungen wurde nicht nur die Reichskirche vernichtet, sondern potentiell auch das Vermögen der landeskirchlichen Einrichtungen; geschützt blieben nach Art. 63 lediglich die Vermögen der örtlichen Pfarrkirchen.

Als Verwendungszwecke des zur Enteignung freigegebenen Kirchenguts wurden Kirchen-, Schul- und soziale Angelegenheiten bestimmt. Damit war zwar dem ursprünglichen Stifterwillen entsprochen, dieser aber zugleich durch den zweiten Zweck *als zur Erleichterung ihrer* (d. h. der Fürsten) *Finanzen* in entlarvender Weise konterkariert. Vorbehalten blieben lediglich die materielle Ausstattung der künftigen Domkirchen sowie die *Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit*. Dieser Punkt wurde für den hohen Klerus und seinen standesgemäßen Unterhalt detailliert geregelt.

Von der Befugnis zur Aufhebung der Klöster ausgenommen waren nur die geschlossenen Frauenklöster, die ohne Zustimmung des Diözesanbischofs nicht beseitigt werden durften. Sie konnten aber durch landesfürstliches Verbot der Novizenaufnahme zum Aussterben gebracht werden. Auch fromme und milde Stiftungen schützte der Reichsdeputationshauptschluß, ohne dies genauer zu definieren; sie wurden freilich landesherrlicher Aufsicht und Leitung unterstellt.

Die eigentlichen Machtverhältnisse hatten sich zuvor schon daran zu erkennen gegeben,

daß bald nach Bekanntwerden des französisch-russischen Entschädigungsplans die künftigen Herren noch im Sommer und Herbst 1802 Besitz von den ihnen voraussichtlich zu fallenden geistlichen Besitzungen ergriffen. Verschiedentlich kam es dabei zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Ständen, etwa zwischen Österreich und Bayern um die Stadt Passau. Bei der Aufhebung der Klöster gingen Württemberg und Bayern am rücksichtslosesten vor, während Preußen, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau mehr Mäßigung zeigten, wohl auch, um die neuen Untertanen für ihre neuen, noch dazu evangelischen Herren einzunehmen. Die Betroffenen hingegen schickten sich mit einer nur schwer nachvollziehbaren Nachgiebigkeit in das ihnen offenbar als unvermeidlich Erscheinende. So äußerte sich z. B. Abt Caspar Oexle von Salem gegenüber den Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden, denen das Kloster zugedacht war, kurz nach der Inbesitznahme am 24. 11. 1802: *Gnädigste Herren, vollbracht wäre nun das Opfer, welches nach dem Ausspruch der deutschen Staatsgewalt das Wohl des Vaterlandes von einem unschuldigen Mitstand abfordert hat.*

Ohnmacht, politische Rücksichtnahme, Gleichgültigkeit, aber auch die Einsicht, daß die Kurie die Säkularisationen zwar als Ungerechtigkeit und Gewaltakt verurteilte, jedoch nicht als Unglück für die Kirche ansah, mögen als Gründe für diese Schicksalsergebenheit der Betroffenen aufgeführt werden. Vielfach dürfte auch das Sich-Einlassen auf das aufklärerische Denken die Abwehrkraft geschwächt und die Fähigkeit zur Prognose beeinträchtigt haben. Allein die bayerischen Prälaten legten Protest ein gegen die Aufhebung der landsässigen Klöster, die in Bayern besonders zahlreich waren.

Die Bilanz der Besitzumschichtungen, die der Reichsdeputationshauptschluß bewirkte, ist eindrucksvoll. Er hob 112 Reichsstände auf, darunter die beiden geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier und – als bezeichnende weltliche Ausnahme! – die rechtsrheinisch gelegenen Reste von Kurpfalz, ferner das Erzbistum Salzburg, 19 Reichsbistümer und 44 Reichsabteien. Verschont blieben zunächst der Hoch- und Deutschmeister und der Großprior

des Malteserordens, die beide die Stellung eines reichsunmittelbaren Fürsten genossen. Ebenso war Vorderösterreich mit seinen Klöstern zunächst noch nicht betroffen.

Es blieben aber nicht nur geistliche Staaten und Hunderte landsässiger Klöster auf der Strecke, sondern auch weitere mindermächtige Reichsstände, so 41 Reichsstädte. Die Reichsritterschaft wurde zwar nicht formell aufgehoben, jedoch unterstellten die größeren Territorien ohne Rechtsgrundlage die reichsritterschaftlichen Besitzungen in ihrer Nachbarschaft bald ihrer Landeshoheit. Dieser „Rittersturm“ von 1804 ist dem „Klostersturm“ der Jahre 1802/03 durchaus an die Seite zu stellen.

Von den territorialen Verschiebungen profitierten vor allem Baden, das linksrheinisch nur 8 Quadratmeilen mit 25 000 Einwohnern verloren hatte, nun aber 59 Quadratmeilen mit 237 000 Einwohnern erhielt. Zu danken war dies vor allem der Verhandlungskunst des Diplomaten Sigismund von Reitzenstein und der wohlwollenden Haltung Frankreichs und Rußlands.

Württemberg profitierte im Verhältnis von 7 Quadratmeilen Verlust zu 29 Gewinn, Preußen im Verhältnis 48 zu 235 und Bayern 255 zu 290.

Im „Moniteur“, der führenden Zeitung Frankreichs, begründete der französische Außenminister Talleyrand am 22. August 1802 ohne Umschweife die Begünstigung Badens: Napoleon habe es für notwendig erachtet, den Schwäbischen Reichskreis zu stärken, der sich zwischen Frankreich und den großen deutschen Mächten befinde. Mit Vergnügen habe er einem Fürsten einen Machtzuwachs zugestanden, dessen Tüchtigkeit schon lange die Wertschätzung ganz Europas erlangt habe; seine Familie sei durch dynastische Verbindungen ausgezeichnet, und seine Politik habe sich im letzten Krieg das Wohlwollen der Republik erworben.

Es ehrt Markgraf Karl Friedrich, daß er Gewissensbisse empfand, die Vergrößerung seines Landes mit allen ihren rechtlich fraglichen Begleitumständen zu akzeptieren. Sein geistlicher Berater Heinrich Jung-Stilling wußte ihn indessen zu beruhigen: Hätte der Markgraf nicht zugegriffen, wären die Lande in andere Hände gefallen und hätten womöglich

eine schlechtere Regierung bekommen: *Wenn nun einmal alle diese Staaten ihren bisherigen Herren entzogen werden sollen, so war es für diese Länder eine große Wohltat Gottes, daß sie alle an einen Herrn kamen, zu dem sie alle das beste Zutrauen haben und der sie glücklich machen wird. Es ist also eine wohlthätige väterliche Fügung Gottes, daß Euer Durchlaucht diese Länder bekommen haben. Sie können sich desfalls völlig beruhigen – auch dann, wenn Sie tätig zu Erhaltung derselben gewirkt haben.* Die Mannheimer gaben Jung-Stilling übrigens recht; denn sie begingen am Abend der Besitzergreifung durch Baden ein Freudenfest, dem Spontaneität nicht abzusprechen ist.

Napoleon hatte schon im August 1802 Markgraf Karl Friedrich nachdrücklich aufgefordert, nach dem Beispiel anderer Mächte die vorgesehenen Entschädigungslande auch ohne förmliche Zuweisung durch die Reichsdeputation zu besetzen. Die Besitzergreifungen erfolgten vergleichsweise spät, meist erst im November. Das dabei verwendete gedruckte Patent vom 19. November formulierte die Erwartungen an die neuen Untertanen und machte beruhigende Zusicherungen. Verlangt wurden Unterwerfung unter die neue Regierung, Gehorsam, Untertänigkeit und Treue, Verzicht auf Rekurs an auswärtige Behörden und schließlich die Huldigungsleistung. Es heißt dann weiter: *Wir erteilen dagegen die Versicherung, daß wir ihnen mit landesfürstlicher Huld, Gnade und Gewogenheit jederzeit zugetan sein, ihnen allen Schutz kräftigst gedeihen lassen und ihrer Wohlfahrt unsere landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.* Die Pfarreien sollten im Genuß ihrer Kirchengebäude und der Kirchengüter bleiben, und zwar ohne Mitnutzung *fremder Religionsgenossen* – das Simultaneum war somit ausgeschlossen. Weiterhin sollten *alle ohne Unterschied derjenigen Zuneigung genießen, welche unseren älteren getreuen Untertanen* (also den seitherigen badischen Untertanen) *zu beweisen wir stets beflissen waren.*

Waren so die Verhältnisse auf der Ebene der Pfarreien zwar zur Zufriedenheit geregelt, kam die fällige neue Einteilung der deutschen Diözesen auf Reichsebene bis zum Ende des

Alten Reiches 1806 nicht mehr zustande, sonst wäre vielleicht Bruchsal heute badischer Bischofssitz. Es dauerte noch ein weiteres Jahrzehnt, bis sie in Gang kam, und sie war dann den neuen Staaten anheimgegeben, die gegenüber einer besitz- und machtlosen Kirche ihre spätabolutistischen Herrschaftsvorstellungen besser durchsetzen konnten. Durch die Entmachtung und Überalterung der kirchlichen Hierarchie war eine geordnete Seelsorge zunehmend in Frage gestellt, wenn auch wegen des Einsatzes von ehemaligen Ordensgeistlichen zunächst noch kaum Priestermangel eintrat. Die schweren Jahre nach der Säkularisation brachten zudem eine Rückbesinnung auf die kirchlichen Wurzeln, was auf kargem Boden den kämpferischen, im Volk gut verankerten Katholizismus des 19. Jahrhunderts hervorbringen sollte. Für die Kirchen konnte allgemein gelten, daß die Säkularisation mit ihrer klaren Trennung von Geistlichem und Weltlichem einer weitergehenden Säkularisierung Einhalt gebieten würde.

Der Staat erfuhr durch die Erlangung der episkopalen Zuständigkeit einen originären Machtzuwachs über die katholische Kirche seines Gebiets. Zwar hatte der Markgraf von Baden-Durlach seit der Reformation das Amt des Summus Episcopus über die evangelische Landeskirche ausgeübt, jedoch sicherte der Erbvertrag von 1765, der die Vereinigung der beiden Markgrafschaften vorbereitete, der katholischen Kirche im Baden-Badener Landesteil ihren Bestand. Der Reichsdeputationshauptschluß schuf nun Freiraum zur Errichtung eines katholischen Staatskirchentums. Das 1. Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 errichtete unter Aufsicht des geheimen Rates bereits zentrale Staatsbehörden für die christlichen Konfessionen: den Evangelisch-lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe, das Evangelisch-reformierte Kirchenratskollegium in Heidelberg und die Katholische Kirchenkommission in Bruchsal. Alle diese Kollegien waren gleicherweise aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzt.

Das 3. Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 garantierte den Angehörigen der drei christlichen Konfessionen volle Religions- und Kulturfreiheit und traf detaillierte Regelungen für die Erziehung von Kindern aus Mischehen.

Das erste Konstitutionsedikt von 1807 bestimmte später: *Jeder Mensch, wes Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrecht genießen, solange er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit anderen Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch tun. Verschiedene Religionsverwandte* konnten ungehindert die Ehe miteinander eingehen; Kinder folgten, falls keine andersartigen Absprachen getroffen wurden, der Konfession des Vaters. Eine Staatskirche gab es dem Konstitutionsedikt zufolge im Großherzogtum nicht; jedoch wurden alle drei christlichen Konfessionen in gleicher Weise einer strikten Staatsaufsicht unterstellt, woran sich die Katholiken sehr viel schwerer gewöhnen konnten als die Evangelischen.

Die durch die Säkularisation ausgelösten Veränderungen waren demnach gerade in Baden sehr beträchtlich. Kehren wir also noch einmal zurück ins Jahr 1803 und ziehen wir eine Bilanz.

Mit dem Reichsdeputationshauptschluß war die verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche in Deutschland, die ihr der Westfälische Friede zugestanden hatte und die in Europa ihresgleichen suchte, mit einem Schlag zerstört worden. An ihre Stelle trat die Trennung von Staat und Kirche wie sie uns heute geläufig ist. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, diese Entwicklung sei zwangsläufig und ihr Ergebnis überfällig gewesen. Darauf deutet auch die schon seinerzeit mit Befremden – gerade auch in der katholischen Kirche außerhalb Deutschlands – registrierte Schicksalsergebenheit der Betroffenen hin, denen in aller Regel ein persönliches Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist. Indessen waren die Strukturen, die das Alte Reich zusammengehalten hatten, durch die Großmachtpolitik Österreichs und Preußens schon längere Zeit konterkariert worden. Dazu gehörte auch der Aufbau eines Staatskirchenwesens. Dies konnte jedoch, wie die von den geistlichen Reichsfürsten ausgehenden Versuche zeigten, im Bereich der Reichskirche nicht gelingen, zumal die Kurie es nicht billigte. Die Teilhabe am Gedankengut der Aufklärung und seiner Umsetzung in achtbaren Kultur- und Wissenschaftsleistungen in Reichsstiften wie St. Blasien oder Salem konnte

letzten Endes keinen Schutz gewähren und schwächte im Ergebnis wohl eher die katholischen Positionen. Insoweit die Säkularisation von politischen Faktoren, nämlich den innenpolitischen Vorstellungen der deutschen weltlichen Staaten und den außenpolitisch-militärischen Mißerfolgen vor allem Österreichs, bestimmt war, war sie als solche zwar unabwendbar, nicht aber in der totalen Ausprägung, in der sie dann tatsächlich eingetreten ist. Eine kompetentere, mit den Reichsständen besser koordinierte Politik Österreichs hätte bei Beschränkung der Entschädigungen auf das Erforderliche den geistlichen Fürstentümern und damit auch der Reichsverfassung ein Fortbestehen ermöglichen können. Jedoch bleibt es fraglich, ob es genügend veränderungsbereite Kräfte gegeben hätte, um diese noch einmal zu reformieren. In der eher zufällig zustandekommenen aber in sich schlüssigen Radikalität der Säkularisation lag auch ein Vorteil: Die Gestaltung der neuen Verhältnisse mußte rasch einsetzen und konnte grundlegend ausfallen.

Als Faktoren, denen die Säkularisation in erster Linie zuzuschreiben ist, können abschließend benannt werden: menschliche Unzulänglichkeiten und historische Zufälle, die aufklärerische, auf die Staatssouveränität bedachte Grundhaltung der deutschen Staatsmänner – auch und gerade in katholischen Staaten –, die selbstredend nur das eigene Staatswohl im Auge habende Politik Frankreichs, das 1801 durch das Konkordat bereits wieder seinen Frieden mit der Kurie machte, und schließlich die abwartende Haltung der Kurie, die der Reichskirche ohnehin schon länger mit Skepsis begegnet war. Rechts-wirksam ist die Säkularisation durch ihre Verabschiedung als Reichsgrundgesetz ohne Zweifel geworden. Ob sie als recht mäßig anzusehen war und ist, hängt davon ab, wie man im Widerstreit höchster Rechtsgrundsätze Position bezieht; in ein- und demselben Rechts- und Wertesystem ist über diese Frage jedenfalls nicht abschließend zu entscheiden.

Geänderte Textfassung eines Vortrags, gehalten am 12. März 2003 vor der Regionalgruppe Karlsruhe. Der Text stützt sich auf den Beitrag des Verfassers „Die große Säkularisation von 1802/03 in Süddeutschland“ in: Rainer

Brüning und Ulrich Knapp (Hgg.), Salem. Vom Kloster zum Fürstensitz 1770–1930, Karlsruhe 2002, S. 11–17, ferner auf: Eike Wolgast: Staat und Säkularisation, Vortrag, gehalten am 11. 10. 2002 bei der Tagung „Säkularisation am Oberrhein“ der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, des Kirchengeschichtlichen Vereins des Erzbistums Freiburg und des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Bruchsal, 10.–12. 10. 2002, erscheint in: Hans Ammerich und Volker Rödel (Hgg.), Säkularisation am Oberrhein (Oberrheinische Studien 23).

1806), Stuttgart 1997; Hans-Otto Binder, Artikel Säkularisation, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. XXIX, Berlin 1998, S. 597–602; H. Neuhaus, Artikel Reichsdeputation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 549–553; Heribert Raab, Der Untergang der Reichskirche in der großen Säkularisation, in: Hubert Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte Bd. V: Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Freiburg 1970, S. 533–554; Hermann Schmid, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, Überlingen 1980; Eberhard Weis, Die politischen Rahmenbedingungen zur Zeit der Säkularisation, in: Josef Kirmeier und Manfred Tremel (Hgg.), Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803, München 1991, S. 28–35.

Weitere zugrundeliegende Literatur:

Kurt Andermann, Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: Historische Zeitschrift 271 (2000) S. 593–619; Karl Otmar Frhr. v. Aretin, Artikel Säkularisation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 1263–1267; ders., Das Alte Reich 1648–1806 Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–

Anschrift des Autors:
Prof. Dr. Volker Rödel
Ltd. Archivdirektor
Generallandesarchiv Karlsruhe
Nördl. Hildapromenade 2
76133 Karlsruhe